



Schiedsgerichtsvereinbarung
zur
Bekämpfung des Dopingmissbrauchs

Der Deutsche Eishockey-Bund e.V. (im Folgenden **DEB** genannt)

und

Vorname, Name der Sportlerin / des Sportlers (im Folgenden **Athlet/in** genannt)

schließen folgende **Schiedsvereinbarung**

- 1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit für den DEB geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes „IIHF“ sowie des DEB), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (ADC des DEB) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
- 2 Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
- 3 Der DEB hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
- 4 Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 und der Artikel R47ff des Code of Sportsrelated Arbitration (CAS-Code) eingeleitet werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der IIHF und die weiteren in Art. 13.2.3 (ADC des DEB) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
- 5 Diese Schiedsvereinbarung tritt nach vollständiger Unterzeichnung der beiden Parteien (Athlet/in und DEB) in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in (+gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)

Ort, Datum

Deutscher Eishockey-Bunde.V.

Ort, Datum

Deutscher Eishockey-Bund e.V.